



GEMEINDE DÖLSACH

Bez. Lienz Plz. 9991 Str.: Wenzl Platz 1 Tel.: (04852) 64333

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach hat in der öffentlichen Sitzung am 22.04.2024 den im Folgenden angeführten, die Öffentlichkeit berührenden Beschluss gefasst und zwar:

Zu 5: Beschlussfassung über Beitritt zur Weggemeinschaft Möselwaldweg

Der Bürgermeister berichtet, dass die Bildung einer Bringungsgenossenschaft geplant ist, deren Zweck die Errichtung, Erhaltung und Verwaltung der Forststraße Oberer Möselwaldweg in der Gemeinde Nußdorf-Debant sein wird. Die Gemeinde Dölsach ist dabei mit einem rd. 1,4 ha großen Waldgrundstück betroffen, dass sie durch die Übernahme der Grundstücke der GGAG Göriach erhalten hat. Der Anteil der Gemeinde an der Bringungsgenossenschaft soll 1,26 % betragen. Nach Beratung und einigen Wortmeldungen stimmt der Gemeinderat dem Beitritt der Bringungsgenossenschaft Oberer Möselwaldweg mit einem Anteil von 1,26 % zu.

Der Gemeinderat fasst folgende Beschlüsse:

- a) Genehmigung Parteienübereinkommen zur Bildung der Freiwilligen Bringungsgenossenschaft Forststraße Oberer Möselwaldweg nach dem Forstgesetz;

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach beschließt nachfolgendes

Parteienübereinkommen
zur Bildung der Freiwilligen Bringungsgenossenschaft
Forststraße Oberer Möselwaldweg nach dem
ForstG

I.

Gegenstand dieses Parteienübereinkommens ist die Errichtung, Erhaltung und Benützung der in der Gemeinde Nußdorf-Debant / in der KG Obernußdorf einliegenden Bringungsanlage Forststraße Oberer Möselwaldweg. Die Forststraße beginnt am öffentl. Gut der Hofzufahrt „Steiner“ auf Gstk. 703/1, verläuft taleinwärts Richtung „Patriasdorfer Lahner“ und bindet im Bereich der Grundstücksgrenze 810/811 in den „Hochstubenweg“ ein. Die Erhaltung des Traktorweges auf Gst. 826 wird nach der Errichtung von dem betreffenden Grundeigentümer übernommen. Es handelt sich dabei um eine nichtöffentliche Forststraße gemäß ForstG 1975 idgF. Der Verlauf der Bringungsanlage ist im beiliegenden Lageplan dargestellt, dieser ist integraler Bestandteil dieses Übereinkommens und auf diesen wird verwiesen.

II.

Die jeweiligen Eigentümer der nachfolgend angeführten Grundstücke erteilen hiermit ihre ausdrückliche Zustimmung zur Bildung der Bringungsgenossenschaft

Siehe Beilage - Anteilsbetreffnis

Für die Bildung dieser Genossenschaft sind die jeweils geltenden Bestimmungen des ForstG 1975 maßgeblich. Die Mitglieder der so gebildeten Bringungsgenossenschaft verpflichten sich, die Kosten der Errichtung, Erhaltung und Benützung der Bringungsanlage nach Maßgabe des nachstehend vereinbarten Aufteilungsschlüssels zu tragen.

Verzeichnis der Vorteilsgrundstücke und Beitragsanteile

Siehe Beilage - Anteilsbetreffnis

III.

Die Eigentümer der von der Bringungsanlage betroffenen Grundstücke (siehe Pkt. V) räumen sich gegenseitig sowie auch den weiteren Mitgliedern der Bringungsgemeinschaft das Recht zur Errichtung, Erhaltung und Benützung der unter Pkt. I beschriebenen Bringungsanlage ein. Diese Rechtseinräumung umfasst die Berechtigung zur Errichtung, Erhaltung und Benützung einer 4,5 m breiten Forststraße. Erhaltungsmaßnahmen beziehen sich auf die Fahrbahn/das Planum samt Wasserableitungen, Hangbefestigungen und berg- sowie talseitige Böschungen. Die Forststraße von 4,5 m umfasst eine Fahrbahnbreite von 3,5 m sowie ein beidseitiges Bankett von jeweils 0,5 m. Die Rechtseinräumung umfasst auch die Berechtigung, die zur Weganlage gehörigen berg- und talseitigen Böschungen in einer Mindestbreite von jeweils 2,5 m ab seitlichem Planumsende vom verkehrsbehindernden Bewuchs freizuhalten. Auf das beiliegende Projekt wird verwiesen. An Beginn der Weganlage ist eine Fahrverbotstafel (Allgemeines Fahrverbot – Forststraße) anzubringen sowie eine versperrbare Schrankenanlage aufzustellen.

IV.

Die unter Pkt. V angeführten Grundeigentümer, über deren Liegenschaften die Bringungsanlage führt, erklären sich zudem damit einverstanden, dass die Bringungsanlage auch von den folgend angeführten Bewirtschaftern mitbenutzt werden kann:

-
-

Die weiterführenden Details dieser Gestattung / Berechtigung sind der Beschlussfassung der Vollversammlung vorbehalten. Insbesondere werden dabei die Höhe des Benützungsentgeltes sowie die Bestimmungen zur Gefahrentragung zu regeln sein.

Eine darüberhinausgehende nichtforstliche Benützung der Bringungsanlage bedarf eines satzungsgemäßen (Mehrheits-)Beschlusses der Genossenschaft als Wegehalterin. Die Bestimmungen dieser zivilrechtlichen Ermächtigung müssen im Zuge dieser Beschlussfassung festgelegt werden. Im Rahmen dieses Parteienübereinkommens wird auf die Grenze der forstlichen Benützung hingewiesen, die auch für die Beschlussfassung durch die Genossenschaft verbindlich ist. Die zivilrechtliche Rechtseinräumung darf somit nur in jenem Rahmen geschehen, der die Rechtseigenschaft der Bringungsanlage als forstliche Bringungsanlage nicht gefährdet.

V.

Verzeichnis der in Anspruch genommenen Grundstücke

Siehe Beilage - Anteilsbetreffnis

VI.

Die Unterfertigten erklären, dass im Zusammenhang mit der Errichtung, Erhaltung und Benützung dieser Bringungsanlage auf Geltendmachung von Grundentschädigungen, Nutzungsentgang sowie Ersatzleistungen jedweder Art gegenüber der Bringungsgenossenschaft verzichtet wird.

Weiters räumen die Unterfertigten der Bringungsgenossenschaft das Recht ein, jenes Schottermaterial, welches im Zuge der Errichtung bzw. Erhaltung der Bringungsanlage auf den in Anspruch genommenen Grundstücken hervorkommt, für die Befestigung der Fahrbahn verwenden zu können.

Über die Angemessenheit einer allfälligen Entschädigung entscheidet die BFI Osttirol.

VII.

Die Mitglieder der freiwilligen Bringungsgenossenschaft Forststraße Oberer Möselwaldweg erklären den Inhalt der beiliegenden Satzung der Bringungsgenossenschaft für verbindlich und stimmen zu, dass diese Satzung samt dem gegenständlichen Parteienübereinkommen der Bezirksverwaltungsbehörde zur Genehmigung vorgelegt wird.

VIII.

Die Unterfertigten wählen einstimmig:

Herrn/Frau		zum/zur Obmann/Obfrau
Herrn/Frau		zum/zur Stellvertreter/Stellvertreterin
Herrn/Frau		Vorstandsmitglied
Herrn/Frau		Vorstandsmitglied
Herrn/Frau		Vorstandsmitglied

IX.

Dem Parteienübereinkommen wird zugestimmt:

Eigentümer und Adresse	Unterschrift:
------------------------	---------------

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit!

b) Genehmigung Satzung der Bringungsgenossenschaft Oberer Möselwaldweg:

Der Gemeinderat der Gemeinde Dölsach beschließt nachfolgende

SATZUNG der BRINGUNGSGENOSSENSCHAFT

NAME und SITZ der BRINGUNGSGENOSSENSCHAFT

§ 1

Die Bringungsgenossenschaft Oberer Möselwaldweg ist selbständiges Rechtssubjekt, sie kann bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben und sich durch Verträge verpflichten.

Sie hat ihren Sitz in Nußdorf-Debant

Beilagen:

Nachstehende Beilagen bilden einen wesentlichen Bestandteil der Satzung:

- a) Maßstab und Schlüssel für die Aufteilung (im weiteren Aufteilungsschlüssel) der Kosten auf die Mitglieder (Anlage A)
- b) Lageplan der Bringungsanlage und der von ihr erschlossenen Fläche (Anlage B)
- c) Beitrittserklärungen/Parteienübereinkommen der beteiligten Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten mit ihrem gesamten Inhalt (Anlage C)

Die Genossenschaft kann eine Wegordnung beschließen. Diese bildet keinen Bestandteil der Satzung und kann mit Beschluss der Mitgliederversammlung abgeändert werden.

ZWECK der BRINGUNGSGENOSSENSCHAFT

§ 2

Der Zweck der Bringungsgenossenschaft besteht darin, die forstliche Bringungsanlage Oberer Möselwaldweg gemäß Planbeilage gemeinschaftlich zu errichten, zu erhalten und zu

verwalten sowie die hierfür erforderlichen Sach-, Arbeits- und Geldaufwendungen zu leisten und auf ihre Mitglieder umzulegen.

INSTANDHALTUNG der ANLAGE, BETRIEBSMITTEL

§ 3

Die Kosten der Herstellung, der Erhaltung und des Betriebes der Anlage sowie der sonstigen Erfordernisse der Genossenschaft werden aufgebracht:

- a) durch Beiträge der Genossenschaftsmitglieder zu den Baukosten;
- b) durch jährliche Beiträge zur Erhaltung der Anlagen;
- c) durch besondere Erhaltungsbeiträge, welche von den Mitgliedern oder Nichtmitgliedern der Genossenschaft für außerordentliche Inanspruchnahme der genossenschaftlichen Anlagen zu zahlen sind;
- d) durch Darlehensaufnahmen zu Genossenschaftszwecken;
- e) durch allfällige Beiträge öffentlicher Stellen;
- f) durch sonstige Zuwendungen.

MITGLIEDER

§ 4

Mitglieder der Genossenschaft sind die nachstehenden jeweiligen Eigentümer folgender Liegenschaften (Grundparzellen) bzw. nachstehende Nutzungsberechtigte mit den jeweils angeführten Anteils- (bzw. Stimmverhältnissen): siehe Anlage A

RECHTE der MITGLIEDER

§ 5

Die Rechte der Mitglieder sind:

- a) die Mitbenützung der genossenschaftlichen Anlage,
- b) die Teilnahme an der Verwaltung der Bringungsanlage nach Maßgabe dieser Satzungen,
- c) die Einsichtnahme in die Jahresrechnung und die dazugehörige Belegsammlung.

PFLICHTEN der MITGLIEDER

§ 6

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die mit der Mitgliedschaft verbundenen Lasten zu tragen, den Beschlüssen der Mitgliederversammlung und den Anordnungen des Vorstandes in Genossenschaftsangelegenheiten, insbesondere den satzungsgemäßen Zahlungsaufträgen und Leistungsvorschreibungen (z.B. Schichten) zu entsprechen;
- b) den Vorstand auf Mängel des Zustandes der Bringungsanlage eingetretenen Missstände aufmerksam zu machen;
- c) die von ihnen oder ihren Beauftragten an der Forststraße oder den angrenzenden Grundstücken verursachten Schäden zu ersetzen;
- d) im Falle der Wahl in den Vorstand die Wahl anzunehmen und die bezüglichlichen Pflichten gegen Ersatz etwaiger Entschädigungen gewissenhaft zu erfüllen; eine Wiederwahl unmittelbar nach einer zurückgelegten Amtsdauer kann nur vom Obmann abgelehnt werden;
- e) diese Satzung einzuhalten und den Anordnungen des Obmannes bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung Folge zu leisten;
- f) jede Veränderung ihrer in die Genossenschaft einbezogenen Liegenschaften dem Obmann binnen 14 Tagen nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen;

- g) die Vorschriften über die Benützung der Bringungsanlage einzuhalten. Dazu gehört u.a. eine allfällig erlassene Wegordnung.

ORGANE der BRINGUNGSGENOSSENSCHAFT § 7

Die Organe der Bringungsgenossenschaft sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Obmann,
- d) der Kassier,
- e) die Rechnungsprüfer.

EINBERUFUNG der MITGLIEDERVERSAMMLUNG § 8

- (1) Der Mitgliederversammlung gehören alle Mitglieder an.
- (2) Eine Mitgliederversammlung ist vom Obmann in der Regel einmal jährlich, mindestens aber alle 3 Jahre einzuberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Obmann binnen vier Wochen einzuberufen, wenn Mitglieder mit wenigstens einem Drittel der Stimmen, der Vorstand oder die Bezirksverwaltungsbehörde dies verlangen.
- (4) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann die Mitgliederversammlung jederzeit einberufen.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist in der Weise einzuberufen, dass sämtliche Mitglieder nachweislich mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Hinweis auf die Voraussetzungen für die Beschlussfähigkeit (§ 9 Abs. 1 und 2) eingeladen werden.

DURCHFÜHRUNG der MITGLIEDERVERSAMMLUNG § 9

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden, der Obmann (Obmannstellvertreter) anwesend und wenigstens die Hälfte aller Stimmen vertreten ist.
- (2) Ist zu der für den Beginn der Mitgliederversammlung festgesetzten Zeit nicht die Hälfte der gesamten Stimmanteile vertreten, so ist die Mitgliederversammlung nach einer Wartezeit von einer halben Stunde ohne Rücksicht auf die Anzahl der vertretenen Stimmen beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde und eine nachweisliche Zustellung erfolgt ist.
- (3) Der Obmann hat am Beginn der Mitgliederversammlung an Hand des Mitgliederverzeichnisses die Namen der anwesenden Mitglieder, die Anzahl der vertretenden Stimmen sowie die Bevollmächtigten festzustellen. Sodann hat er die ordnungsgemäße Einberufung und die Beschlussfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung zu verlesen.
- (4) Das Stimmrecht ist persönlich oder durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben. Ein Bevollmächtigter darf höchstens zwei Mitglieder vertreten. Eine Mehrheit von Personen (Miteigentümer von Grundflächen) hat ihr Stimmrecht einheitlich durch einen schriftlich Bevollmächtigten auszuüben.

- (5) Die Feststellung der anwesenden Mitglieder, der vertretenen Stimmen, der Bevollmächtigungen, der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und der Bekanntgabe der Tagesordnung sowie das Ergebnis allfälliger Abstimmungen und Wahlen ist in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Obmann und zwei weiteren Mitgliedern des Vorstandes zu unterfertigen.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann nur unter dem Vorsitz des Obmannes, seines Stellvertreters oder eines Vertreters der Bezirksverwaltungsbehörde gültige Beschlüsse fassen. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung stehen, können keine gültigen Beschlüsse gefasst werden.
- (7) Das Stimmrecht ergibt sich aus § 4; jedes Mitglied ist nach den Stimmanteilen zu bewerten, die ihm zukommen.
- (8) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmanteile gefasst; für Beschlüsse nach § 10 lit. e und l ist die Zweidrittelmehrheit der bei der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder sowie die Zweidrittelmehrheit von deren Stimmanteilen maßgeblich (vgl. § 70 Abs. 5 ForstG 1975).

AUFGABENKREIS der MITGLIEDERVERSAMMLUNG § 10

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Wahl des Obmanns, dessen Stellvertreters sowie des Vorstandes sowie deren Abberufung (§ 11 Abs. 4);
- b) die Wahl des Kassiers und der Rechnungsprüfer;
- c) die Aufnahme eines Darlehens;
- d) die Einräumung eines Benützungsrrechtes an der Bringungsanlage für Nichtmitglieder sowie die Festsetzung der entsprechenden Benützungskosten;
- e) die Festlegung und Änderung des Maßstabes und des Schlüssels für die Aufteilung der Kosten auf die Mitglieder;
- f) die Beschlussfassung über die Neuaufnahme von Mitgliedern oder über das Ausscheiden von Mitgliedern;
- g) die Beschlussfassung über wesentliche bauliche Veränderungen der Bringungsanlage (z.B. Abänderung der Wegtrasse, Erweiterung der technischen Benützungsmöglichkeiten, ...)
- h) Beschlussfassung über die Schneefreihaltung
- i) Die Beschlussfassung über Benützungsverhältnisse bzw. die Erlassung einer Wegordnung und über die Sanktionen im Falle einer Nichteinhaltung
- j) die Beschlussfassung über einen vom Vorstand erstellten Jahresvoranschlag;
- k) die Beschlussfassung über einen Vorschlag des Vorstandes auf Entschädigung der Funktionäre;
- l) die Beschlussfassung über Änderungen dieser Satzung;
- m) die Beschlussfassung über einen Antrag auf Auflösung dieser Bringungsgenossenschaft.

WAHL des VORSTANDES, AUFGABENKREIS § 11

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Obmann, dem Obmannstellvertreter und drei weiteren Mitgliedern.
- (2) Der Obmann, der Obmannstellvertreter und die drei weiteren Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung aus den Mitgliedern der Genossenschaft auf die Dauer von sechs Jahren gewählt.

- (3) Die Wahl hat in getrennten Wahlgängen zu erfolgen. Gewählt ist, wer die meisten abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
- (4) Ein Mitglied ist von der Mitgliederversammlung abuberufen und durch Neuwahl zu ersetzen, wenn es als Mitglied der Genossenschaft ausscheidet.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Besorgung aller Angelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Obmann vorbehalten sind.

DURCHFÜHRUNG der SITZUNGEN des
VORSTANDES
§ 12

- (1) Der Vorstand ist vom Obmann nach Bedarf einzuberufen. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu einer Sitzung unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens drei Tage vor dem Beginn der Sitzung einzuladen.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Obmann oder der Obmannstellvertreter sowie wenigstens zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder, die nach Köpfen zu berechnen ist, erforderlich. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Obmann hat die Sitzungen des Vorstandes zu leiten. Er hat am Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit festzustellen sowie die Tagesordnung zu verlesen.
- (5) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift zu verfassen. Sie hat zu enthalten:
 - a) Ort, Tag, Beginn und Ende der Sitzung,
 - b) die Namen der Anwesenden,
 - c) die Tagesordnung und
 - d) die wesentlichen Ergebnisse der Beratung und die gefassten Beschlüsse.

Die Niederschrift ist vom Obmann und von einem Mitglied des Vorstandes zu unterfertigen.

- (6) Ein Mitglied des Vorstandes hat sich der Stimmabgabe zu enthalten und den Beratungsraum zu verlassen, wenn der Beratungsgegenstand seine Privatinteressen betrifft.

OBMANN
§ 13

- (1) Der Obmann ist zur Leistung der Genossenschaft nach Maßgabe dieser Satzung berufen. Er vertritt die Genossenschaft nach außen, in Angelegenheiten, die der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung oder durch den Vorstand unterliegen, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse dieser Organe.
- (2) Urkunden, durch die Verbindlichkeiten der Genossenschaft begründet werden, bedürfen der Unterfertigung durch den Obmann und durch ein weiteres Mitglied des Vorstandes.
- (3) Alle Rechnungen sind vor der Bezahlung durch den Obmann abzuzeichnen (Vier-Augen Prinzip).

- (4) Der Obmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten.
- (5) Der Obmann hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes durchzuführen.
- (6) Ist der Vorstand trotz ordnungsgemäßer Einberufung nicht beschlussfähig, so ist der Obmann berechtigt, in den in der Tagesordnung angeführten Angelegenheiten die unbedingt notwendigen Maßnahmen selbst zu treffen.
- (7) Dem Obmann obliegen die Aufnahme und Entlohnung der erforderlichen Arbeitskräfte, die Arbeitsanweisung und Arbeitsaufsicht.
- (8) Er hat ein Mitglieder- und Inventarverzeichnis anzulegen und aktuell zu halten.
- (9) Er hat die ordnungsgemäße Instandhaltung der Bringungsanlage zu überwachen, die dafür notwendigen Maßnahmen zu veranlassen und die Umsetzung zu beaufsichtigen.
- (10) Der Obmann hat die Einberufung der Mitgliederversammlung zur Durchführung der Neuwahl zu veranlassen und diese Mitgliederversammlung bis zur Wahl des neuen Obmannes zu leiten.
- (11) Der Obmann hat Anspruch auf Ersatz seiner Aufwendungen.
- (12) Nach Ablauf der Amtsperiode sind alle die Bringungsgenossenschaft betreffenden Unterlagen dem neu gewählten Obmann zu übergeben. Die Übernahme dieser Unterlagen ist im Protokollbuch des Vorstandes zu vermerken und vom alten und neuen Obmann zu bestätigen. Der neue Obmann hat der Behörde unverzüglich das Wahlergebnis zu melden.

KASSIER

§ 14

- (1) Dem Kassier obliegt die Abwicklung des Geldverkehrs, die Führung der Buchhaltung bzw. eines Kassabuches und Belege.
- (2) Die Führung von Büchern hat nach den Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchhaltung zu erfolgen:
 - a) Alle Einnahmen und Ausgaben der Bringungsgenossenschaft sind in zeitlicher und sachlicher Ordnung mit ihrem vollen Betrag ohne Abzug zu buchen (Brutto - Verrechnung).
 - b) Die Buchungen dürfen nur auf Grund von Belegen durchgeführt werden. Die Belege sind entsprechend den erfolgten Buchungen lückenlos zu nummerieren und in einem Ordner abzulegen.
 - c) Aus den Kassabüchern und sonstigen Aufschreibungen dürfen bei analoger Führung keine Blätter entfernt und darin keine Radierungen vorgenommen werden. Die Eintragungen sind mit nicht entfernbaren Schreibmitteln vorzunehmen. Leere Zwischenräume sind unbeschreibbar zu machen.
- (3) Auszahlungen dürfen nur nach Anweisung durch den Obmann gegen Bestätigung erfolgen. Auszahlungen sind mittels Belegen nachzuweisen.
- (4) Zum 31. Dezember eines jeden Jahres sind die Kassabücher abzuschließen und mit 1. Jänner des folgenden Jahres neu zu eröffnen. Für das abgelaufene Jahr ist ein

Jahresabschluss und für das folgende ein Voranschlag zu erstellen. Unvorhergesehene Ausgaben, die im Voranschlag nicht enthalten sind, bedürfen einer besonderen Genehmigung durch den Vorstand.

- (5) Alle Aufzeichnungen und Belege sind 10 Jahre aufzubewahren.

BEITRÄGE, UMLAGEN und SCHICHTEN

§ 15

- (1) Kommen Mitglieder ihren Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Bringungsgenossenschaft nicht fristgerecht nach, hat der Obmann bei der Bezirksverwaltungsbehörde unter Darlegung der Vorschreibungsunterlagen die Eintreibung zu beantragen.
- (2) Wer beschlossene Arbeitsschichten nicht leistet oder untaugliche Arbeitskräfte beistellt, hat den hiefür ersatzweise festgelegten Geldbetrag zu bezahlen.

RECHNUNGSPRÜFER

§ 16

- (1) Buchführung und Rechnungsabschluss sind alljährlich von den gewählten Rechnungsprüfern zu überprüfen. Hiezu sind ihnen vom Obmann oder Kassier alle Buchhaltungsunterlagen spätestens einen Monat vor Vorlage des Jahresabschlusses zu übergeben.
- (2) Das Ergebnis der Rechnungsprüfung ist in einer Niederschrift festzuhalten und dem Vorstand vorzulegen, der gegebenenfalls die zur Behebung festgestellter Mängel erforderlichen Anordnungen zu treffen hat. Wird der Rechnungsabschluss in Ordnung befunden, so genügt ein diesbezüglicher Vermerk, versehen mit Datum und Unterschrift der Prüfer im Kassabuch.

HAFTUNG FÜR VERBINDLICHKEITEN DER GENOSSENSCHAFT

§ 17

Für Verbindlichkeiten der Genossenschaft gegenüber Dritten haftet, sofern kein Genossenschaftsvermögen vorhanden ist, jedes Mitglied entsprechend seiner Anteile.

MAßSTAB UND SCHLÜSSEL FÜR DIE KOSTENAUFTEILUNG (AUFTEILUNGSSCHLÜSSEL) UND STIMMENWERTIGKEIT

§ 18

- (1) Die Kosten, die der Genossenschaft aus der Erfüllung ihrer Aufgaben erwachsen, bestimmen sich nach folgenden Faktoren: siehe Anteilsbetreffnis. Entsprechend diesem Maßstab sind die Kosten von den Mitgliedern nach den in der Anlage „Aufteilungsschlüssel“ (Anlage A) festgelegten Anteilen zu tragen.
- (2) Die Wertigkeit der Stimmen der Mitglieder bestimmt sich nach dem Aufteilungsschlüssel. Auf die Mitglieder entfallen die in der Anlage „Aufteilungsschlüssel (Anlage A) festgelegten Stimmen oder Stimmanteile.
- (3) Eine sachliche und örtliche Gliederung der in die Genossenschaft einbezogenen Weganlagen ist in der Anlage „Aufteilungsschlüssel“ (Anlage A) gesondert auszuweisen.

STREITIGKEITEN

§ 19

Über Streitigkeiten, die zwischen der Bringungsgenossenschaft und ihren Mitgliedern oder

zwischen den Mitgliedern untereinander aus dem Genossenschaftsverhältnis entstehen, entscheidet die Bezirksverwaltungsbehörde.

BEHÖRDLICHE AUFSICHT § 20

- (1) Die Genossenschaft untersteht der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde.
- (2) Die behördliche Aufsicht über die Genossenschaft richtet sich nach § 73 Forstgesetz.

AUFLÖSUNG der GENOSSENSCHAFT § 21

- (1) Die beabsichtigte Auflösung der Genossenschaft ist der Bezirksverwaltungsbehörde zwecks Wahrnehmung der Interessen der Genossenschaftsgläubiger und der Genossenschaft allenfalls obliegenden forstrechtlichen Verpflichtung anzuzeigen.
- (2) Die Auflösung der Genossenschaft kann nach Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten gegenüber Dritten erfolgen, wenn sie die Genossenschaftsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Drittel sämtlicher in der Genossenschaft vorhandenen Stimmen beschließt und die Bezirksverwaltungsbehörde der Auflösung zustimmt.
- (3) Gleichzeitig mit der Auflösung der Genossenschaft hat die Mitgliederversammlung über die Verwendung des nach Erfüllung der Verbindlichkeiten gegen Dritte und der allenfalls von der Bezirksverwaltungsbehörde vorzuschreibenden Bedingungen verbleibenden Genossenschaftsvermögens zu entscheiden. Die Durchführung des betreffenden Beschlusses obliegt dem zuletzt im Amte befindlichen Obmann, sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN § 22

- (1) Diese Satzung tritt nach erfolgter Genehmigung durch die Behörde in Kraft. Sie bildet einen wesentlichen Bestandteil der anlässlich der Gründungsversammlung verfassten Niederschrift.
- (2) Kopien dieser Satzung sind den Mitgliedern auf deren Verlangen gegen Kostenersatz auszufolgen.

Abstimmungsergebnis: Einstimmigkeit!

Wer sich durch diesen Gemeinderatsbeschluss in seinen Rechten verletzt fühlt, kann innerhalb der Kundmachungsfrist bei der Gemeinde Dölsach schriftlich Aufsichtsbeschwerde erheben.

Dölsach, am 23.04.2024

Der Bürgermeister:

(LA Martin MAYERL)

angeschlagen am: 24.04.2024

abgenommen am: 10.05.2024